



Patientenschutzorganisation
Deutsche Hospiz Stiftung

Deutscher Bundestag
- Rechtsausschuss -
Platz der Republik 1
11011 Berlin

**Stellungnahme des Sachverständigen Eugen Brysch,
Vorstand der Patientenschutzorganisation Deutsche Hospiz Stiftung
zum „Entwurf eines Gesetzes zur Strafbarkeit der gewerbsmäßigen Förderung
der Selbsttötung“ (BT-DRS 17/11126)
anlässlich der Anhörung im Rechtsausschuss des Bundestages
am 12. Dezember 2012**



1. Einleitung

Dem Gesetzentwurf zufolge soll den spezifischen

„Gefahren für das Leben suizidgeeigneter Menschen durch ein strafrechtliches Verbot der gewerbsmäßigen Förderung der Selbsttötung entgegengewirkt werden.“¹

Max Stadler, Parlamentarischer Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz, sagte in seiner Rede im Bundesrat am 12.10.2012:

„Wenn ein kommerzielles Angebot Menschen verleiten könnte, sich selbst zu töten, die dies ohne ein solches Angebot nicht getan hätten, lässt sich eine strafrechtliche Verbotregelung sehr wohl begründen.“²

Auf Basis einer Skizzierung des verfassungsrechtlichen Hintergrunds (dazu 2.) wird zunächst nach dem Sinn gerade einer strafrechtlichen Regelung gefragt (dazu 3.). Im Übrigen muss sich die vorgeschlagene Gesetzesfassung einer Kritik im Detail stellen (dazu 4.).

2. Verfassungsrechtlicher Hintergrund

Der grundgesetzlichen Garantie der körperlichen Integrität, Art. 2 Abs. 2 GG, und des Persönlichkeitsschutzes, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, ist ein umfassendes Grundrecht auf Selbstbestimmung über die eigene Integrität zu entnehmen, das sich auch im Bereich der Medizin auswirkt und u.a. die Verbindlichkeit autonom getroffener Behandlungsentscheidungen verlangt. Dieses Selbstbestimmungsrecht erfasst sogar das Recht, über den eigenen Tod zu entscheiden. Ein in Kenntnis der konkreten entscheidungsrelevanten Umstände von einer einwilligungsfähigen Person abgegebenes Behandlungsveto ist für Ärzte und Pflegepersonal verbindlich. Umgekehrt besteht keine Behandlungspflicht der Patienten. Die Weiterbehandlung gegen den erklärten Willen des Betroffenen bedeutet eine Verletzung seiner körperlichen Integrität. Auch wenn die Nichtbehandlung zum Tode führt.

¹ Gesetzentwurf, Seite 1

² BR-Drucksache 515/12



Umstritten ist innerhalb der Verfassungsrechtswissenschaft, ob es ein Verfügungsrecht des Einzelnen über sein Leben auch in dem Sinne gibt, dass (freiverantwortlich getroffene) Suizidentscheidungen grundrechtlich geschützt sind.³ Für eine solche Interpretation spricht insbesondere, dass sie Abgrenzungsschwierigkeiten und widersprüchliche Ergebnisse vermeidet: Denn die Kehrseite der Ablehnung eines Verfügungsrechts über das eigene Leben ist die – grundrechtlich inakzeptable – Annahme einer Behandlungspflicht.

Daraus folgt nicht, dass staatliche Schutzmaßnahmen in diesem Bereich ausgeschlossen sind. Angesichts der Höchstwertigkeit des Rechtsguts Leben ist eine besondere Sensibilität im Hinblick auf das Verhältnis von Integritätsschutz und Autonomiesicherung geboten. Es ist nicht nur rechtlich zulässig, sondern regelhaft geboten, einen Selbsttötungsversuch zu unterbinden, soweit nicht erkennbar ist, ob diesem eine freiverantwortlich getroffene Entscheidung zugrunde liegt. **Selbst wenn die autonome Entscheidung über das eigene Lebensende als grundrechtsbasiert anerkannt wird, verpflichtet das darüber hinaus keineswegs dazu, rechtliche Mechanismen zur Umsetzung dieser Entscheidung bereitzustellen.** Dies betont zu Recht auch die Begründung des Gesetzentwurfs.

Das deutsche Strafrecht hat aus dieser Ausgangslage die Konsequenz gezogen, die (freiverantwortliche) Selbsttötung straffrei zu lassen, mit der Konsequenz, dass mangels einer Haupttat auch die Beteiligung keine Strafrechtsrelevanz besitzt. Strafrechtlich erfasst und verboten wird demgegenüber in § 216 StGB die Tötung auf Verlangen.

Der Gesetzentwurf schließt in grundsätzlich nachvollziehbarer Weise aus der Möglichkeit der Kommerzialisierung auf die Interessenheterogenität der Beteiligten und die besondere Gefährdung der stets prekären freiverantwortlichen Entscheidung am Lebensende.⁴ Diese Einschätzung begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Bei entsprechender Gefährdung autonomer Entscheidungen über ein höchstrangiges Rechtsgut wie das menschliche Leben ist eine staatliche Reaktion angezeigt.

Allerdings ist diese zu Recht befürchtete „Normalisierung“ keineswegs nur auf Konstellationen beschränkt, in denen die Suizidhilfe aus kommerziellen Motiven heraus erfolgt. Auch eine ohne Einnahmenerzielungsabsicht, aber organisiert, planmäßig und wiederholt durch-

³ Vgl. kritisch insbesondere *U. Di Fabio*, in: Maunz/Dürig (Begr.), GG, Loseblatt, Art. 2 Rn. 47 m.w.N.

⁴ Gesetzentwurf Seite 1



geführte Suizidhilfe kann Gewöhnungseffekte hervorrufen. Das gefährdet die Entscheidungsautonomie der Betroffenen und damit das Rechtsgut Leben.⁵

3. Defizite bestehender Regelungsoptionen

In der Praxis werden die Grenzen bestehender Normen des Arznei-, Betäubungsmittel-, Berufs- und Strafrechts deutlich. Der Arzt Uwe-Christian Arnold hat nach eigener Aussage 250 Menschen beim Suizid begleitet.⁶ Eine strafrechtliche Sanktion ist nicht erfolgt. Selbst eine berufsrechtliche Unterlassungsverfügung wurde vom VG Berlin aufgehoben.⁷

Der Seelsorger Sigg, der in Deutschland einigen Menschen beim Suizid geholfen hat, wurde nur in einem Fall wegen Einfuhr und Überlassung eines Betäubungsmittels verurteilt.⁸

4. Konkrete Bedenken gegenüber der vorgeschlagenen Gesetzesfassung

Eine strafrechtliche Regelung muss angesichts der mit ihr verbundenen Eingriffstiefe besonderen Anforderungen genügen. Dementsprechend kann die vorliegende Analyse nicht auf der Stufe einer grundsätzlichen Akzeptanz dieser Regulationsform stehenbleiben. Vielmehr ist zu klären, ob die aktuell vorgeschlagene Gesetzesfassung den avisierten Zweck erfüllt. Insofern sind Zweifel angebracht, denn es ist eine gewisse Unklarheit und Lückenhaftigkeit der Neuregelung zu attestieren (dazu a). Ohne damit der gesetzgeberischen Entscheidung im Einzelnen vorzugreifen, kann in diesem Sinne doch auf die Vorzüge einer alternativen Formulierung hingewiesen werden (dazu b).

a) Unklarheit und Lückenhaftigkeit der Neuregelung

Der Gesetzentwurf betrifft ausdrücklich nur die „Gewerbsmäßige Förderung der Selbsttötung“. Der Gesetzgeber verfolgt das doppelte Ziel, einerseits ein effektives strafrechtliches Verbot einzuführen, andererseits aber dessen Reichweite so zu begrenzen, dass die prinzipielle Straflosigkeit der Suizidbeihilfe nicht durch den Sondertatbestand aufgehoben und jegliche Unterstützungshandlung unter Strafe gestellt wird. Zum entscheidenden Abgren-

⁵ Siehe näher unten 4. b).

⁶ <http://www.bz-berlin.de/bezirk/zehlendorf/sterbehilfe-arzt-siegt-vor-gericht-article1427704.html>

⁷ Urteil vom 30.03.2012, VG 9 K 63.09

⁸ BGH, Urteil vom 7. 2. 2001 - 5 StR 474/00



zungsmerkmal avanciert dabei die Gewerbsmäßigkeit. Hinsichtlich der Auslegung verweist der Entwurf auf die Definition der Rechtsprechung:

„Gewerbsmäßig handelt nach der Rechtsprechung, wer in der Absicht handelt, sich durch wiederholte Tatbegehung eine fortlaufende Einnahmequelle von einiger Dauer und einigem Umfang zu verschaffen (vgl. ...).“⁹

Mit dem Kriterium der Gewerbsmäßigkeit ist eine Abgrenzung in zwei Richtungen verbunden: Zum einen werden bestimmte Handlungsformen ausdrücklich als strafrechtlich irrelevant hervorgehoben. Zum anderen stellt sich indes die Frage, inwieweit die Betonung der Gewerbsmäßigkeit nicht zu darüber hinausgehenden (ungewollten) Strafbarkeitslücken führt. Das schafft Legitimationsargumente für unentgeltliche Suizidbegleitungsangebote.

aa) Explizit gewollte Reichweitenbegrenzung

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass die Gesetzentwurfsbegründung den Anwendungsbereich der Vorschrift explizit negativ abgrenzt. In der Tat ist es

„weiterhin nicht wünschenswert“¹⁰,

die allein aus Mitleid geleistete Hilfe zur Selbsttötung unter Strafe zu stellen. Nichts anderes gilt für die

„Hilfe beim Sterben, die durch Angehörige von Heilberufen im Rahmen medizinischer Behandlung, z. B. in Krankenhäusern, Hospizen und anderen palliativmedizinischen Einrichtungen geleistet wird.“¹⁰

Folgerichtig ist es deshalb auch, dass Angehörige straffrei bleiben sollen, wenn sie als nicht gewerbsmäßige Teilnehmer, also als Unterstützer der Haupttat, in Erscheinung treten.

⁹ Gesetzentwurf, Seite 10

¹⁰ Gesetzentwurf, Seite 11.



Entsprechend bleiben auch bestimmte Vorfeldmaßnahmen ausgenommen, etwa der bloße Gedankenaustausch oder allgemeine, nicht adressatenorientierte Informationsverbreitungsmaßnahmen. Hier kommt der für das Strafrecht grundlegende Gedanke einer zu vermeidenden Vorfeldstrafbarkeit zum Tragen. Der Gesetzentwurf setzt sich an dieser Stelle ausdrücklich von den vorangehenden Gesetzgebungsvorschlägen ab.¹¹

Während die Ersetzung der Geschäfts- durch die Gewerbsmäßigkeit nicht überzeugt (dazu unten 4. b), ist die Abgrenzung gegenüber den anderen zwischenzeitlich diskutierten Varianten verfassungsnormativ geboten. Betroffen sind die folgenden Regelungsvorschläge:

- (1) der von Bayern und Baden-Württemberg in den Rechtsausschuss des Bundesrates eingebrachte Entwurf,¹² demzufolge sowohl die (auch schon: nur versuchte!) Gründung einer auf die Unterstützung von Selbsttötungen ausgerichteten Vereinigung als auch die Beteiligung „als Rädelsführer“ und die Unterstützung „als Hintermann“ unter Strafe gestellt wurden;
- (2) die durch eine Arbeitsgruppe der Justizstaatssekretäre erarbeitete Neufassung dieses Entwurfs¹³, die das Merkmal „wer ein Gewerbe betreibt“ hinzufügte sowie die Begriffe Rädelsführer und Hintermann durch Umschreibungen¹⁴ ersetzte und die Versuchsstrafbarkeit ersatzlos strich;
- (3) der Gesetzesantrag des Landes Rheinland-Pfalz (BR-Drucksache 149/10), der die Werbung für Dienste zur Vornahme oder Förderung einer Selbsttötung oder hierfür geeignete Mittel, Gegenstände oder Verfahren bestrafte;
- (4) die im Rechtsausschuss und im Ausschuss für Innere Angelegenheiten überarbeitete Fassung dieses Entwurfs (BR-Drucksache 149/1/10), der die Vorschläge (2) und (3) kombinierte.

Gemeinsam ist diesen Vorschlägen eine erhebliche, nicht durch besondere Rechtsgutgefährdungen erklärbare Vorverlagerung des strafbegründenden Verhaltens.¹⁵ Das ist rechtset-

¹¹ Vgl. Gesetzentwurf, Seite 1: „Weiter als der hier vorgelegte Entwurf geht der Vorschlag, jede schon geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung unter Strafe zu stellen (BR-Drucksache 230/06). Enger als der hier vorgelegte Entwurf ist die Initiative, die sich darauf beschränkt, die Werbung für die Förderung der Selbsttötung zu pönalisieren (BR-Drucksache 149/10). Eine Modifikation dieser Initiative sieht vor, sowohl die gewerbliche Suizidbeihilfe als auch die Werbung für eine Suizidhilfevereinigung für strafwürdig zu befinden (BR-Drucksache 149/1/10).“

¹² Vgl. http://www.landtag-bw.de/wp14/drucksachen/3000/14_3773_d.pdf

¹³ http://www.landtag-bw.de/wp14/drucksachen/3000/14_3773_d.pdf

¹⁴ „wer für eine Vereinigung der in Absatz 1 bezeichneten Art als Mitglied oder Außenstehender geistig oder wirtschaftlich eine maßgebende Rolle spielt“

¹⁵ Vgl. ähnlich schon O. Tolmein, *Strafe für geistige Sterbehilfe?*, FAZ vom 04.07.2008, Nr. 154, S. 35, abzurufen unter <http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/gesetzentwurf-im-bundesrat-straefe-fuer-geistige-sterbehilfe-1662974.html>.



zungstechnisch bedenklich, weil strafrechtliche Regelungen notwendig auf Rechtsgutgefährdungen zu beziehen sind.¹⁶ Hinzu kommt, dass damit Eingriffe in die Meinungsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 GG und die Vereinigungsfreiheit des Art. 9 Abs. 1 GG verbunden sind, ohne dass ein rechtfertigender hinreichender Grund erkennbar wäre.

bb) Erwartbare Schwierigkeiten der Reichweitenbegrenzung

Allerdings führt die gewählte Gesetzesformulierung zu problematischen Strafbarkeitslücken, soweit die bloße geschäftsmäßige, mit Wiederholungsabsicht ausgeübte Suizidunterstützung ausdrücklich straflos bleibt.

Bei den Vermögensdelikten versteht die Rechtsprechung die Gewerbsmäßigkeit im Sinne einer **Einnahmenerzielungsabsicht**. Diese Auslegung hat die Bundesregierung in ihre Begründung zum Gesetzentwurf übernommen. Allerdings ist sie sich bei der Auslegungsfrage selbst unsicher: Sie geht nur davon aus, dass das Merkmal erfüllt sein **kann**, wenn die Mitgliedsbeiträge an einen Verein fließen und den Suizidbegleitern daraus ein Gehalt gezahlt wird. Die Wahl des Wortes **kann** zeigt, dass die Bundesregierung diese Auslegung nicht für zwingend hält. Fraglich ist auch, ob sich die Rechtsprechung zur gewerbsmäßigen Förderung der Selbsttötung dieser Auslegungsmöglichkeit überhaupt anschließen wird. Nur dann könnten Suizidhelfer, die von der Sterbehilfeorganisation Gehalt beziehen, strafrechtlich verfolgt werden. Treten sie als Ehrenamtliche auf und beziehen sie kein Gehalt oder Honorar, kommt demnach eine Strafverfolgung von vornherein nicht infrage. Die Sterbehilfeorganisation selbst kann ohnehin nicht strafrechtlich verfolgt werden, weil sie keine natürliche Person ist.

Wird die Gewerbsmäßigkeit im gewerberechtlichen Sinne als **Gewinnerzielungsabsicht** verstanden, scheidet eine strafrechtliche Verfolgung der Suizidhelfer aus, unabhängig davon, ob sie Gehalt beziehen. Denn Gewinnerzielungsabsicht könnte man nur den Verantwortlichen einer solchen Organisation unterstellen. Diese treten in der Regel aber nicht als Suizidbegleiter auf.

Die Eilentscheidung des VG Hamburg vom 6. Februar 2009 (8 E 3301/08) ist ein praktisches Beispiel dafür, dass es nicht ausreicht, sich auf die Kommerzialisierung der Suizidbegleitung

¹⁶ Vgl. grundlegend schon H.L.A. Hart, *Law, Liberty and Morality*, 1963; mit Blick auf das deutsche Recht jüngst G. Steinberg, *Aus der Zeit gefallen*, FAZ vom 16.5.2012, Nr. 114, S. 8.



zu konzentrieren. Die Polizei hatte dem Antragsteller die von ihm betriebene kommerzielle Suizidbegleitung untersagt. Das VG bestätigte die Untersagungsverfügung. Durch den weiteren Verlauf des Geschehens wird ganz besonders deutlich, dass das nicht ausreicht: Der vom Antragsteller gegründete Verein SterbeHilfeDeutschland e.V. hat nach eigenen Angaben seit seiner Gründung 48 Mitgliedern beim Suizid geholfen, ohne dass es zu einem behördlichen Verbot kam.¹⁷ Vor der Vereinsgründung hatte er bis zu 8000 Euro für eine Suizidbegleitung verlangt. Wer sich jetzt von diesem Verein „helfen“ lässt, muss nur die Mitgliedsbeiträge von 200 Euro pro Jahr aufbringen. Aus den genannten Gründen erscheint es zweifelhaft, ob die für diesen Verein tätigen Suizidbegleiter sich nach dem neuen Entwurf überhaupt strafbar machen.

Unabhängig von diesen Auslegungsfragen dürften sich die Strafrechtsvorschriften durch eine entsprechende finanzielle bzw. organisationsrechtliche Ausgestaltung wohl leicht „aushebeln“ lassen. Das zeigen eindrucksvoll die neuesten Entwicklungen des SterbeHilfe-Vereins. Dieser änderte kürzlich seine Satzung so, dass im Falle eines begleiteten Suizids alle vom Mitglied geleisteten Beträge zurückgezahlt werden.¹⁸

Darüber hinaus sind Probleme mit der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der „anderen nahestehenden Personen“, die straffrei bleiben können, zu erwarten. Das hat auch das Bundesministerium der Justiz erkannt. In dem Entwurf in der Fassung vom 18.07.2012 wurde noch ausführlich darauf eingegangen, wer unter diesen Personenkreis fallen soll (auch Ärzte oder Pflegekräfte). Nachdem dies in der Öffentlichkeit für große Verwirrung und Empörung, insbesondere beim Berufsstand der Ärzte- und Pflegeberufe, gesorgt hat, ist in der aktuellen Entwurfsbegründung davon keine Rede mehr. Sie beschränkt sich auf die Feststellung, dass der Gesetzgeber bereits in §§ 35, 238 sowie 241 StGB diesen Begriff anerkannt habe.¹⁹

Damit könnte man zu dem Zwischenergebnis gelangen, der Neuregelung drohe von vornherein ein Dasein als „dead letter law“.²⁰ Möglicherweise sind aber noch weitergehende negative Folgen zu erwarten: Denn die ausdrückliche Reichweitenbeschränkung beinhaltet ein soziales (Un-)Werturteil, als sich der Gesetzgeber bewusst gegen die Bestrafung bestimmter

¹⁷ R. Kusch/J. F. Spittler, Weißbuch 2012, S. 9

¹⁸ „Wie Sterbehelfer ein Verbotsgesetz umgehen wollen“, Die Welt, 09.09.2012

¹⁹ Gesetzentwurf, Seite 14

²⁰ In diese Richtung – „bloßer Kriminalisierungsversuch“ – O. Tolmein, FAZ-Blog Biopolitik, 25.04.2012, abzurufen unter <http://faz-community.faz.net/blogs/biopolitik/archive/2012/04/25/selbsttoetung-foerdern-ein-bisschen-kriminalisieren-und-was-sagen-die-sterbehelfer-dazu.aspx>



Unterstützungsformen entschieden hat. Zählt man nun jegliche nicht gewerbsmäßige Unterstützungsleistung hierzu, dann kann der enge Anwendungsbereich im Sinne eines Umkehrschlussarguments verwandt werden – erlaubt wäre dann, was nicht strafrechtlich verboten ist.

Wenn durch das Verbot der gewerbsmäßigen Suizidhilfe Räume für die geschäftsmäßige Suizidhilfe zugelassen werden, muss der Gesetzgeber Antworten auf folgende Fragen finden: Müssen Suizidbegleitungen vorher angezeigt oder danach gemeldet werden? Werden geschäftsmäßig agierende Suizidhilfeorganisationen unter staatliche Aufsicht gestellt? Wie wird erfasst, ob die Tatherrschaft bei der Suizidbegleitung wirklich beim Suizidenten lag? Wie kann festgestellt werden, ob nach Bewusstlosigkeit des Sterbewilligen die Tatherrschaft auf den Suizidbegleiter übergegangen ist? In diesem Fall würde sich der Suizidbegleiter wegen Tötung auf Verlangen gemäß § 216 StGB strafbar machen. Soll jeder, unabhängig von seinem Gesundheitszustand, ein Angebot der unentgeltlichen Suizidhilfe in Anspruch nehmen können? Studien zeigen, dass in der Schweiz der begleitete Suizid an nicht todkranken Menschen zugenommen hat und etwa ein Drittel der Fälle umfasst.²¹ Soll es in der Verantwortung der Suizidhilfeorganisationen liegen, Kriterien für die Inanspruchnahme einer Suizidbegleitung aufzustellen? Sollen bestehende arznei- und betäubungsmittelrechtliche Verbote aufgehoben werden, so dass Sterbewillige – wie in der Schweiz – mit Unterstützung der Suizidhilfeorganisationen legal an todbringende Mittel gelangen?

Man muss sich also die Frage stellen: Missbilligt unsere Gesellschaft nur die Bereicherung durch Suizidhilfe? Oder missbilligt unsere Gesellschaft grundsätzlich, dass Menschen anderen regelmäßig und mit System beim Suizid helfen? Geht es also ums Geld oder ums Prinzip?

In der Schweiz sterben jedes Jahr 328 Menschen im Straßenverkehr²². 354 Menschen wurden 2010 von den Schweizer Sterbehilfeorganisationen Dignitas und Exit beim Suizid begleitet.²³ Das sind acht Prozent mehr. Bei Verkehrstoten heißt es: Jeder Tote ist einer zuviel. Das muss auch bei der Hilfe zur Selbsttötung gelten.

b) Vorzugswürdigkeit einer alternativen Formulierung

²¹ https://www.uzh.ch/cmsssl/asae/intern/klinischeethik/studienunterlagen/Fischer_et_al_Suicide_Assisted.pdf

²² Beratungsstelle für Unfallverhütung (Schweiz), http://www.bfu.ch/German/medien/Seiten/2011_02_22.aspx

²³ „Palliativ Care, Suizidprävention und organisierte Suizidhilfe“, Bericht des Bundesrates (Schweiz), 2011, Seite 11



Angesichts dieser offensichtlichen Defizite ist mit Nachdruck für eine Änderung des Gesetzesentwurfs in Form des Verbots der geschäftsmäßigen Vermittlung von Gelegenheiten zu Selbsttötung zu plädieren.

Mit der Bezugnahme auf die Geschäftsmäßigkeit würde ein relativ einfach zu handhabendes formales Kriterium in Ansatz gebracht, das gerade keine Erwerbs- oder Gewinnerzielungsabsicht voraussetzt, sondern daran anknüpft, dass der Täter „die Wiederholung gleichartiger Taten zum Gegenstand seiner Beschäftigung macht“.²⁴

Soweit dem in der Begründung des Gesetzesentwurfs entgegengehalten wird, es sei fraglich, ob „allein die Absicht einer Wiederholung überhaupt ein hinreichender Grund sein kann, aus einer straffreien Handlung eine Straftat zu machen“²⁵, kann zunächst auf die Tatsache verwiesen werden, dass es sich nicht um eine bereichsspezifische, völlig neuartige Terminologie, sondern um eine dem Strafgesetzbuch durchaus geläufige Formulierung handelt. Im Übrigen dient die Geschäftsmäßigkeit ebenso wie die Gewerbsmäßigkeit nicht als strafbegründendes Element im engeren Sinne, sondern (nur) als gesetzgeberisch umgesetztes Indiz für eine besondere Gefährdung der Betroffenen. Denn alle Suizidbegleiter verfolgen eigene Interessen, was eine autonome Entscheidung der Betroffenen in Frage stellt.

Gewichtiger erscheint auf den ersten Blick der Hinweis, eine solche Regelung werde

„voraussichtlich auch Abgrenzungsschwierigkeiten im Hinblick auf die weiterhin als grundsätzlich zulässig anzusehenden Formen der Sterbehilfe begründen, etwa wenn eine Ärztin einer Intensiv- oder Schwerstkrankenstation oder ein Hausarzt ausnahmsweise und mehr als einmal eine solche Hilfe anbietet“.²⁶

Der Verweis auf diese Konstellationen erscheint fragwürdig. Das Argument lässt sich nämlich gerade umkehren. Denn auch ohne Gewinnerzielungsabsicht entstehen Gewöhnungseffekte und Abhängigkeiten: Der einmal eingeschlagene Weg wird durch fortgesetztes Beschreiten zum Trampelpfad, und ehe man sich versieht, dient er als übliche, nicht länger hin-

²⁴ BR-Drs. 230/06, Seite 4, Begründung II. Vgl. K. Altenhain, in: Münchener Kommentar zum StGB, 1. Auflage 2003, § 206 Rn. 16 f.: „Geschäftsmäßiges Erbringen ist demnach ein nachhaltiges Betreiben [...] oder Anbieten [...] gegenüber Dritten mit oder ohne Gewinnerzielungsabsicht. Nachhaltig ist das Betreiben oder Anbieten, wenn es auf Dauer, dh. auf Wiederholung, und auf einen nicht nur geringfügigen Umfang angelegt ist. Ein erstmaliges Angebot kann unter diesen Voraussetzungen genügen.“ Ähnlich W. Kargl, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), StGB, 3. Auflage 2010, § 206 Rn. 8.

²⁵ Gesetzesentwurf, S. 8.

²⁶ Gesetzesentwurf, Seite 8



terfragte Verkehrsrouten. Damit wird deutlich, dass die eingangs zitierte Rechtfertigung Max Stadlers gerade auch für die geschäftsmäßige Suizidförderung gelten muss. Aus diesem Grund braucht es ein weitergehendes Verbot, denn das Recht auf Leben aus Art. 2 Abs. 2 GG enthält umgekehrt die Pflicht des Staates, sich schützend vor das Leben zu stellen.

Eine weitere Pflicht des Staates steht zu Recht an erster Stelle im Grundgesetz: Die Würde des Menschen zu achten und zu schützen. Das beinhaltet auch den Auftrag an den Gesetzgeber, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Menschen selbstbestimmt würdig leben und sterben können. Nach einer aktuellen repräsentativen Umfrage²⁷ würden 50 Prozent der Befragten ein nicht-kommerzielles Angebot der Suizidbegleitung wahrnehmen, wenn sie pflegebedürftig werden. Dadurch wird deutlich, dass eine rein strafrechtliche Lösung nicht ausreichen kann. Wenn in Deutschland die Menschen den Tod dem Zustand der Pflegebedürftigkeit vorziehen, zeigt das, dass der Gesetzgeber seiner Verantwortung nicht gerecht wird. Die sich aus den Sozialgesetzbüchern V und XI ergebenden krankensicherungs- und pflegeversicherungsrechtlichen Rahmenbedingungen für pflegebedürftige Menschen müssen sich deutlich verbessern, damit dem Trend „Lieber tot als pflegebedürftig“ entgegen gewirkt werden kann.

Wenn infolge der wiederholten Suizidhilfe diese als eine Art „Standard“ etabliert wird, sind die Konsequenzen überaus problematisch: Das dient zum einen mit Blick auf die „Sterbehelfer“ der professionellen Profilbildung. Es baut zum anderen gegenüber den Betroffenen zusätzlichen (Entscheidungs-)Druck auf. Autonomiegefährdende Interessenkonflikte sind insoweit keineswegs notwendig finanziell bedingt. Deshalb muss die strafrechtliche Regelung gewährleisten, dass keinesfalls die Suizidhilfe als „normale Therapieoption“ verstanden wird. Des Weiteren muss auch klargestellt sein, dass an dieser Stelle kein bloß gradueller, sondern ein kategorischer Unterschied zu palliativmedizinischen Maßnahmen vorliegt. Die Strafrechtssanktionierung kann hier dazu beitragen, falschen Gleichsetzungen entgegenzuwirken. Sie beinhaltet zudem die Forderung namentlich an die behandelnden Ärzte, diese Unterschiede im Behandlungsalltag zu beachten und den Patienten gegenüber zu verdeutlichen.

²⁷ Umfrage TNS Infratest im Auftrag der Patientenschutzorganisation Deutsche Hospiz Stiftung, Befragungszeitraum 05.12. bis 06.12.2012, abrufbar unter: <http://www.hospize.de/servicehospizdienste/hospizinfobrief.html> (Patientenschutz-Info-Dienst)



Dass die Formulierung des Gesetzentwurfs keine Möglichkeit bietet, selbst gegen die regelmäßig wiederkehrende oder serielle Unterstützung der Selbsttötung vorzugehen, spricht angesichts dessen für die Aufnahme einer weitergehenden Formulierung.

Berlin, den 11.12.2012